

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für den Magisterstudiengang Informatik im 2. Hauptfach  
an der Universität Potsdam vom 24. August 2000

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

(7) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegungspunkte, die zur Verfügung stehen durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

## § 5 Bewertung der Leistungen

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur bessere Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung

(1) Zum Bestehen der Zwischenprüfung sind Leistungspunkte für die folgenden Themenkomplexe erforderlich Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte)

- Mathematik für Informatiker (6 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte)
- Rechner- und Netzbetrieb (6 Leistungspunkte).

(2) Diese Leistungen werden in der Regel im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht.

(3) Bis auf die Leistungspunkte im Themenkomplex "Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik" müssen alle Leistungspunkte benotet sein.

## § 7 Umfang und Formen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für zwei der folgenden Fächer:

- Theoretische Informatik

- Praktische Informatik
- Angewandte Informatik
- Technische Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik.

(2) Als studienbegleitende Leistungen sind mindestens 24 Leistungspunkte (= 16 SWS) notwendig. Um fachliche Breite und Tiefe zu erreichen, sind dabei folgende Regeln einzuhalten:

- In jedem der zwei gewählten Informatikfächer sind dabei Studienleistungen von mindestens jeweils 9 Leistungspunkten zu erbringen.
- Im Rahmen der benoteten studienbegleitenden Leistungen in Informatik sind mindestens 6 benotete Leistungspunkte in der Form eigenständiger Arbeit zu erbringen in mindestens zwei verschiedenen unter den folgenden Lehrformen: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar, Oberseminar, Projekt, Großer Beleg, u.a.
- Von den 24 Leistungspunkten müssen 20 benotet sein, darunter mindestens 16 in der Informatik.

(3) Die Magisterprüfung ist bestanden und abgeschlossen, wenn die Zwischenprüfung bestanden und alle benoteten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studienordnung für den Magisterstudiengang Informatik im 2. Hauptfach an der Universität Potsdam

Vom 24. August 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 24. August 2000 folgende Studienordnung für den Magisterstudiengang Informatik erlassen:<sup>1</sup>

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Informatikfächer

§ 2 Frei wählbare Studiumsanteile

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor am 23. Januar 2001

Teil 2	Themenkomplexe
§ 3	Themenkomplexe, Fächer, Lehrveranstaltungen
§ 4	Liste und Inhalte der Themenkomplexe
§ 5	Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und Themenkomplexen zu Fächern
§ 6	Betriebspraktikum
Teil 3	Magisternebenfachstudium
§ 7	Ziel des Magisternebenfachstudiums
§ 8	Zeitpunkt des regulären Studienbeginns
§ 9	Grundstudium des Magisternebenfachstudiums
§ 10	Hauptstudium
Teil 4	Schlussbestimmungen
§ 11	Studienfachberatung
§ 12	In-Kraft-Treten

## Teil 1 Allgemeiner Teil

### § 1 Informatikfächer

Es werden die folgenden fünf Teilgebiete (Fächer) der Informatik unterschieden:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik
- Angewandte Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik

Diese fünf Teilgebiete werden im Folgenden als Informatikfächer bezeichnet. Diesen Informatikfächern werden Themenkomplexe nach Inhalt und Umfang zugeordnet.

### § 2 Frei wählbare Studiumsanteile

Über die Minimalanforderungen des Fachstudiums in Informatik hinaus sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Informatik erwerben. Bei der Gestaltung dieses Studienteils sollten die Studierenden intensiv von der Studienfachberatung Gebrauch machen.

## Teil 2 Themenkomplexe

### § 3 Themenkomplexe, Fächer, Lehrveranstaltungen

Den Informatikfächern sind Themenkomplexe zugeordnet, durch welche das jeweils erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten erlernt werden. Ein Themenkomplex ist ein thematisches Gebiet, welches durch eine Kombination von Lehrveranstaltungen erarbeitet werden kann. Die Lehrveranstaltungen sind den Themenkomplexen sinngemäß zugeordnet. Dabei ist es durchaus möglich, dass ein Themenkomplex mehreren Informatikfächern oder eine Lehrveranstaltung mehreren Themenkomplexen zugeordnet werden kann. Zum er-

folgreichen Abschluss der Informatikstudiengänge an der Universität Potsdam ist eine breite Kombination von Themenkomplexen in hinreichender Tiefe zu studieren.

### § 4 Liste und Inhalt der Themenkomplexe

Die folgende Liste von Themenkomplexen versucht, den derzeitigen Stand der Entwicklung der Informatik in Wissenschaft und Lehre darzustellen. Es können neue Themenkomplexe hinzukommen oder bestehende entfallen. Sofern es möglich schien, ist eine Zuordnung der Themenkomplexe zu den Informatikfächern angegeben.

- (1) Themenkomplex "Theoretische Grundlagen der Informatik":  
Zu diesem Komplex gehören Themen, in denen vorwiegend mit mathematischen Methoden Grundprinzipien von Informationsverarbeitung modelliert und analysiert werden: Z.B. Automaten, Sprachen, Berechenbarkeit, Datenstrukturen, Algorithmen, Komplexität, Semantik, Programmierparadigmen, Petrinetze, neuronale Netze, Informationstheorie, Codierungstheorie. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik)
- (2) Themenkomplex "Grundlagen der Programmierung": Es werden Grundbestandteile von Programmen und Techniken der Programmierung und Programmanalyse erlernt: Z.B. Algorithmen, Datenstrukturen, abstrakte Datentypen, objektorientierte Programmierung, parallele Algorithmen, funktionale Programmierung, logische Programmierung, Programmverifikation, Graphenalgorithmen, effiziente Algorithmen, Analyse von Algorithmen. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik)
- (3) Themenkomplex "Systemtechnische Grundlagen": Zu diesem Komplex gehören die für Informatiker wesentlichen Themen der Systemtechnik: z.B. Systemtheorie, Graphen und ihre Anwendung in der Systemmodellierung, Simulation, Systemoptimierung. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik oder Praktische Informatik)
- (4) Themenkomplex "Rechnerbetriebssoftware": Rechnerbetriebssoftware besteht aus Softwareteilsystemen, welche die Funktion von Rechnern in verschiedenen Einsatzbereichen ermöglichen oder unterstützen: Z.B. Betriebssysteme, Rechnernetze, Protokolle, Programmiersprachen, Übersetzer, Interpreter, Benutzerschnittstellen, verteilte Systeme, Leistungsmessung. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)
- (5) Themenkomplex "Kommunikationstheorie und -technik": Es werden die theoretischen Grundlagen von Informationsübertragung und Kommunikation sowie deren technische Realisierung studiert: Z.B. Informationstheorie, Codes, Kryptographie, Datensicherheit, Kommunikationsmedien, Mensch-Maschine-Kommunikation, Benutzerschnittstellen und Ergonomie, Dialogsysteme, Sprachanalyse und -synthese, Datenkompression, Mustererkennung, Protokolle. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik oder Theoretische Informatik)

- (6) Themenkomplex "Grundlagen der Softwareentwicklung": Dieser Themenkomplex befasst sich mit der Schaffung und Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und Methoden zur Untersuchung, Bewertung, Entwicklung, Anwendung und Wartung von Softwareprodukten: Z.B. Softwarearchitektur, Softwareentwicklung, Analyse von Softwaresystemen, Modelle und Methoden, Dokumentation, Softwarenormen, Softwarewartung, Softwaremanagement, Softwarequalitätssicherung, Echtzeitsysteme. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)
- (7) Themenkomplex "Rechner- und Netzbetrieb": In diesem Themenkomplex wird das Programmieren im Kleinen in Programmiersprachen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Berufspraxis wichtig sind, praktisch geübt. Ferner werden hier praktische Aufgaben und Techniken der Rechner- und Netzverwaltung und -wartung gelehrt. Dazu gehören unter anderem Installationen in unzureichend bekannten Umgebungen, Messtechniken und Dokumentationstechniken: Z.B. Rechnerpraktikum, Rechner- und Netzbetrieb, Installation von Software, Messen von Systemverhalten. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)
- (8) Themenkomplex "Technische Grundlagen der Informatik": Es werden die technischen Grundlagen, die zum Verständnis von informationsverarbeitenden Maschinen erforderlich sind, behandelt: Z.B. Rechnerarchitektur, Mikroprogrammierung, technische Bauelemente und Baugruppen, Rechnernetze, Hardwaremodelle, Schaltwerktheorie, Hardware-Beschreibungssprachen, VLSI-Technik, Testen, Fehlertoleranz, Codes, Molekular-Rechner, Spezialrechner, Robotik. (Informatik-Fachzuordnung: Technische Informatik)
- (9) Themenkomplex "Informationssysteme": Es werden Systeme zur systematischen Speicherung und Aufbereitung von Information behandelt: Z.B. Datenbanken, Information Retrieval, Expertensysteme, Wissensauswertung, deduktive Datenbanken, objektorientierte Datenbanken, Anwendungen von Informationssystemen, Datensicherheit. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik)
- (10) Themenkomplex "Künstliche Intelligenz": Dieses Gebiet befasst sich mit dem Entwurf und der Konstruktion von Systemen, welche für einzelne Anwendungsbereiche jeweils "intelligente" Problemlösungen oder -entscheidungen automatisch bestimmen: z.B. Inferenzsysteme, Wissensdarstellung und -verarbeitung, logische Programmierung, maschinelles Lernen, Programmiertechniken der Künstlichen Intelligenz, Programmsynthese, neuronale Netze, intelligente Agentensysteme, Computerlinguistik, Kommunikation in natürlichen Sprachen, Übersetzung natürlicher Sprachen, Robotik, Anwendungen der Künstlichen Intelligenz. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik)
- (11) Themenkomplex "Graphische und multimediale Systeme": Es werden Methoden der Verarbeitung von Information, welche in unterschiedlichster Form gegeben ist, und ihre Umsetzung in verschiedene Informationsmedien behandelt: z.B.

Computergraphik, CAD-Systeme, Bildanalyse, Robotik, Bildübertragung, Bildkompression, Computervision, Animation, Visualisierung, Anwendungen graphischer Systeme, Tonverarbeitung, Multimedialechnik. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik oder Technische Informatik)

- (12) Themenkomplex "Informatik und Gesellschaft": Es wird die Wirkung der Informatik im Kontext der Entwicklung der Gesellschaft und die Stellung des Informatikers, seine Aufgaben und seine Verantwortung in der Gesellschaft behandelt: Z.B. Ethische Fragen der Informatik, Datenschutz, Informatik und das Recht, Rationalisierung in der Industrie, Ergonomie, Urheberrecht, Wissenschaftstheorie. (Informatik-Fachzuordnung: Humanwissenschaftliche Informatik)
- (13) Themenkomplex "Didaktik der Informatik": Es werden Methoden zur Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich der Informatik erlernt; derartige Methoden werden sowohl im Bereich der Schule wie auch in der Industrie (z.B. Einweisung von Kunden) benötigt: Didaktik der Informatik für die Schule, Demonstration von Informatikmethoden, Demonstration von Systemarchitekturen, rechnerunterstützte Lehre, Lehre durch Telepräsenz. (Informatik-Fachzuordnung: Humanwissenschaftliche Informatik)

Ferner gehört zum erfolgreichen Informatikstudium die Fähigkeit, mit mathematischen Gegenständen umzugehen und Methoden der Mathematik anzuwenden. Der zugehörige Themenkomplex ist folgendermaßen umschrieben:

- (14) Themenkomplex "Mathematische Grundlagen": Hauptinhalt sind Teilgebiete der Mathematik, die für die Informatik oder die Softwaresystemtechnik als Werkzeuge oder Methoden bedeutsam sind. Dabei werden insbesondere mathematische Methoden des Beweizens und Modellierens gelehrt: z.B. Mathematik für Informatiker und Softwaresystemtechniker, Logik, wissenschaftliches Rechnen, Numerik, Computeralgebra, Visualisierung wissenschaftlicher Daten. (Informatik-Fachzuordnung: keine oder keine feste)

## § 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und Themenkomplexen zu Fächern

Typischerweise sind einem Themenkomplex mehrere Lehrveranstaltungen zugeordnet. Wegen der Dynamik des Fachs Informatik wird die Liste der Themenkomplexe und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen jeweils sinngemäß modifiziert. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass Lehrveranstaltungen, womöglich sogar mit dem selben Titel, mehreren Themenkomplexen zuzuordnen sind. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass Informatiklehrveranstaltungen angeboten werden, welche in dieser Themenliste nicht auftreten und die dann im Einzelfall zugeordnet werden.

Auskunft dazu gibt die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik. Die Zusammenstellung von Themenkomplexen sowie die Zuordnung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Instituts für Informatik.

## § 6 Betriebspraktikum

(1) Ein Leistungsnachweis kann durch ein Betriebspraktikum erbracht werden. Ein Betriebspraktikum ist eine Vollzeittätigkeit im Informatik-Umfeld in Industrie oder Verwaltung. Sein Ziel ist berufsrelevante Erfahrung in das Studium einzubeziehen. Das Praktikum wird durch einen institutsöffentlichen Bericht (in der Regel einen Vortrag) und je einen schriftlichen Bericht der Studierenden und des Betriebs abgeschlossen.

(2) Die typische Dauer eines Betriebspraktikums beträgt zwischen acht und zwölf Wochen. Bei dieser Dauer wird es mit drei Leistungs- und Belegungspunkten angerechnet. Über längere Laufzeiten und ihre Anrechnung entscheidet der Studiausschuss auf Antrag des Studierenden. In der Regel können nicht mehr als sechs Leistungspunkte durch ein Betriebspraktikum erbracht werden.

(3) Die Planung des Praktikums erfolgt gemeinsam durch die Studierenden, den Betrieb und das Institut für Informatik. Um die Relevanz des Praktikums für das Studium zu sichern, muss jedes Praktikum einzeln vom Studiausschuss oder seiner/m dafür Beauftragten aufgrund des vorgelegten Plans genehmigt werden. Dabei sollten die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das weitere Informatikstudium relevant sein.

## Teil 3 Magisterstudium

### § 7 Ziel des Magisterstudiums

Das Magisterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen darauf vor, vielfältige Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Information in der Industrie oder im privaten oder öffentlichen Dienstleistungsbereich zu übernehmen und dort die interdisziplinären Potentiale der Informatik - vor allem in Verbindung mit dem anderen Studienfach - zu erkennen und umzusetzen.

### § 8 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns

Die Hauptlehrveranstaltungen sind so auf die Semester verteilt, dass man sie nur bei einem Studienbeginn im Wintersemester in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren kann.

### § 9 Grundstudium des Magisterstudiums

(1) Im Grundstudium, das vier Semester dauert, erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik und vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Themenkomplexen der Informatik.

(2) Die folgende Verteilung der Studienleistungen im Grundstudium wird empfohlen:

- Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte).
- Theoretische Grundlagen der Informatik (6 Leistungspunkte).
- Mathematik für Informatiker (12 Leistungspunkte).
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte).
- Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte).
- Grundlagen der Softwareentwicklung (6 Leistungspunkte).

(3) Die keinem Themenkomplex zugeordnete Lehrveranstaltung "Übersicht" soll in der Regel im ersten Semester besucht werden. In ihr werden typische Fragestellungen und Lösungsmethoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik mit dem Ziel behandelt, einen allgemeinen Überblick über das Fach zu bieten und eine Einordnung des Stoffes der übrigen Themenkomplexe in die unterliegenden Denkmodelle zu ermöglichen.

(4) Die folgende Tabelle stellt eine Struktur des Studiums in den ersten vier Semestern dar.

SWS	1. Semester	2. Semester
4	Übersicht	Theoretische Grundlagen
je 4	Mathematik für Informatiker 1-2	
je 4	Grundlagen der Programmierung 1-2	
	3. Semester	4. Semester
4	Grundlagen der Softwareentwicklung 1	
je 4	Rechner- und Netzbetrieb 1-2	

(5) Für den Fall von zeitlichen Kollisionen in Verbindung mit dem anderen studierten Fach des Magisterstudiums kann auch folgende Struktur des Grundstudiums gewählt werden.

SWS	1. Semester	2. Semester
je 4	Mathematik für Informatiker 1-2	
je 4	Grundlagen der Programmierung 1-2	
	Rechner- und Netzbetrieb 1-2	
	3. Semester	4. Semester
je 4	Übersicht	Theoretische Grundlagen 1
4	Grundlagen der Softwareentwicklung 1	

### § 10 Hauptstudium

Für das Hauptstudium, das sich über vier Semester erstreckt, wird der folgende Plan empfohlen:

(1) Studienleistungen im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten, verteilt auf drei der Informatikfächer mit jeweils mindestens 12 Leistungspunkten aus jedem

der gewählten Fächer. Zu den 51 Leistungspunkten zählen auch benotete studienbegleitende Leistungen in Informatik im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten in der Form eigenständiger Arbeit, welche in mindestens zwei verschiedenen aus der folgenden Liste von Lehrformen zu erbringen sind: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar oder Oberseminar, Projekt, großer Beleg u.ä.. Diese Leistungsnachweise können als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In allen Fällen müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Diese Leistungsnachweise können auch extern erbracht werden; in solchen Fällen ist aber eine maßgebliche und verantwortliche Betreuung durch ein Mitglied des Lehrpersonals des Instituts für Informatik erforderlich.

(2) Die Gesamtzahl der zum Magisterabschluss erforderlichen Leistungspunkte und ihre Verteilung auf die Fächer der Informatik ergibt sich aus den Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisterstudium Informatik.

#### Teil 4 Schlussbestimmungen

##### § 11 Studienfachberatung

(1) Das Institut für Informatik stellt allgemeine Studienfachberatungsinformationen in jeweils geeigneter Form bereit.

(2) Studierende, die planen, von diesen Empfehlungen in erheblichem Umfang abzuweichen, sollten eine persönliche Studienberatung zur Planung ihres Studiengangs bei der Studienfachberatung oder dem Lehrpersonal des Instituts für Informatik suchen.

##### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Informatik im 2. Hauptfach an der Universität Potsdam

Vom 24. August 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. November 1999 am

24. August 2000 folgende Prüfungsbestimmungen für das Magisterstudium Informatik erlassen:<sup>1</sup>

- § 1 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 2 Leistungspunkte
- § 3 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess
- § 4 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 5 Bewertung der Leistungen
- § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 7 Umfang und Form der Magisterprüfung
- § 8 In-Kraft-Treten

##### § 1 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester. Die Dauer eines Betriebspraktikums (berufspraktische Studien) und von gegebenenfalls erforderlichen Sprachkursen wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Magisterstudium Informatik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang von 54 Leistungspunkten (= 36 Semesterwochenstunden (SWS)) das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium im Umfang von 51 Leistungspunkten (= 34 SWS)). Das Hauptstudium schließt durch die Magisterprüfung ab. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden durch Erbringen der erforderlichen Leistungspunkte abgelegt.

(3) Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu achten. Das Nähere regelt die Studienordnung für den Magisterstudiengang Informatik. Für Lehrveranstaltungen der Informatik werden Leistungspunkte für die erfolgreiche Teilnahme vergeben. Zusätzlich zu Leistungspunkten können auch Noten vergeben werden.

(4) Das Studium gliedert sich inhaltlich in Themenkomplexe von Bereichen der Informatik und außerhalb der Informatik. Näheres regelt die Studienordnung.

##### § 2 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

A. Themenkomplex, in dem er erbracht wurde,

B. Benotung:

(1) gemäß der Skala aus § 5, jedoch ohne die Werte 5,0 und F;

(2) "unbenotet".

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle

<sup>1</sup>Genehmigt vom Rektor am 23. Januar 2001